

i Mira, Mita!

Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Mira, Mira» besteht gemäss Art. 60 & ff. des ZGB ein politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für notleidende Kinder und Jugendliche in umfassender Weise durch vorwiegend projektbezogene Hilfe ein. Zu diesem Zweck stellt er durch Aktionen und Spendenaufrufe die finanziellen Mittel bereit.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Interessen und Anliegen des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung und die Entrichtung des Mitgliederbeitrages, welcher vom Vorstand festgelegt wird. Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres schriftlich auf die weitere Mitgliedschaft verzichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppe

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand aus den Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist für alle Belange verantwortlich, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Arbeitsgruppe besteht aus Aktiven, welche zusammen mit dem Vorstand die Aufgaben des Vereins wahrnehmen und in persönlichem Einsatz die anfallenden Arbeiten leisten. Alle Organe stellen ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung.

5. Finanzen

Die Mittel des Verein stammen

- a) aus Mitgliederbeiträgen
- b) aus freiwilligen Beiträgen

Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Kontrollstelle geprüft. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf einen Jahresbeitrag beschränkt.

6. Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift von PräsidentIn, VizepräsidentIn oder KassierIn.

7. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen in Übereinstimmung mit dem vorgehend definierten Zweck verwendet werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Artikel 60 ff. des ZGB. Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 15. September 1992 in Schönengrund angenommen.

Regula Vontobel, Jyong-Sun Lee, David Scheidegger, Cornelia Heeb, Rita Inauen, André Vontobel